

# Finanzhaushaltsreglement

der Gemeinde Sachseln

vom 25. März 2019 <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023, in Kraft seit 11. April 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 <i>Zweck</i> .....	3
	Art. 2 <i>Gleichstellung der Begriffe</i> .....	3
<b>II.</b>	<b>Gesamtsteuerung des Haushalts</b> .....	<b>3</b>
	Art. 3 <i>Aufgaben- und Finanzplan</i> .....	3
	Art. 4 <i>Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)</i> .....	3
	Art. 5 <i>Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung</i> .....	3
<b>III.</b>	<b>Kreditrecht</b> .....	<b>4</b>
	Art. 6 <i>Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)</i> .....	4
<b>IV.</b>	<b>Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene</b> .....	<b>4</b>
	Art. 7 <i>Finanzpolitische Reserven</i> .....	4
	Art. 8 <i>Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)</i> .....	4
	Art. 9 <i>Inventar (Art. 64 FHG)</i> .....	4
	Art. 10 <i>Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)</i> .....	5
	Art. 11 <i>Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 68 FHG)</i> .....	5
	Art. 12 <i>Darlehensgewährung an Dritte und Verzinsungsregelung</i> .....	5
<b>V.</b>	<b>Organisation des Finanzwesens</b> .....	<b>6</b>
	Art. 13 <i>Einwohnergemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)</i> .....	6
	Art. 14 <i>Finanzkommission (Art. 71 ff FHG)</i> .....	6
	Art. 15 <i>Finanzverwaltung</i> .....	7
	Art. 16 <i>Finanzkompetenzen</i> .....	8
	Art. 17 <i>Ausrichtung von Gemeindebeiträgen</i> .....	8
<b>VI.</b>	<b>Haushaltsprüfung und Kontrolle</b> .....	<b>8</b>
	Art. 18 <i>Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)</i> .....	8
	Art. 19 <i>Auskunfts- und Einsichtsrecht der RPK</i> .....	8
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
	Art. 20 <i>Weisungen</i> .....	9
	Art. 21 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> .....	9
	Art. 22 <i>Inkrafttreten</i> .....	9

Der Einwohnergemeinderat Sachseln, erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 <sup>2</sup>, Artikel 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 <sup>3</sup> und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushalts-Gesetzgebung.

### **Art. 2 Gleichstellung der Begriffe**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

## **II. Gesamtsteuerung des Haushalts**

### **Art. 3 Aufgaben- und Finanzplan <sup>4</sup>**

Bei der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans orientiert sich der Einwohnergemeinderat an den Zielsetzungen und dem Leitbild der Gemeinde.

### **Art. 4 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)**

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von +/- 10 %, mindestens aber CHF 20'000.00 aufweisen, sind vom Einwohnergemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.

### **Art. 5 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)**

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

---

<sup>2</sup> GDB 101.1

<sup>3</sup> GDB 610.1

<sup>4</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2024

### **III. Kreditrecht**

#### **Art. 6        *Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)***

Der Einwohnergemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom Budget abweichende Ausgaben und Mindereinnahmen, welche den Betrag von CHF 20'000.00 überschreiten, spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.

### **IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene**

#### **Art. 7        *Finanzpolitische Reserven*<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Finanzkommission zur Realisierung künftiger strategischer Zielsetzungen finanzpolitische Reserven bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6.0 Mio. bilden. Diese sind im Eigenkapital gesondert auszuweisen.

<sup>2</sup> Einlagen und Entnahmen in bzw. aus den finanzpolitischen Reserven sind in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand bzw. als ausserordentlicher Ertrag auszuweisen.

<sup>3</sup> Über Einlagen und Entnahmen in bzw. aus den finanzpolitischen Reserven entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Einwohnergemeinderates.

#### **Art. 8        *Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)***

<sup>1</sup> Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst mindestens für die Bereiche Finanzen und Personal die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat legt die für das Verwaltungscontrolling massgebenden Kennzahlen anlässlich der Aufgaben- und Finanzplanung fest.

<sup>3</sup> Die Departemente (Bereiche oder Abteilungen) können die weitergehenden Kennzahlen und ihre Verwendung selbstständig festlegen.

#### **Art. 9        *Inventar (Art. 64 FHG)***

<sup>1</sup> Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die massgeblichen Vermögenswerte, Sachen und Vorräte.

<sup>2</sup> Das Inventar ist jährlich nachzuführen. Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die für die Nachführung verantwortliche Verwaltungsstelle.

<sup>3</sup> Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember zu erstellen. Sie dient auch zur Bestimmung der notwendigen Versicherungsdeckung.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 18. Dezember 2023

<sup>4</sup> Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 500.00 verstanden.

#### **Art. 10      *Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)***

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Sachseln verzichtet auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes.

<sup>2</sup> Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

#### **Art. 11      *Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 68 FHG)***

<sup>1</sup> Das IKS der Gemeinde Sachseln orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat erlässt die folgenden Regelungen:

- a) Zielsetzung und Zweck des IKS
- b) Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
- c) Bestimmung der für die Finanzberichterstattung wesentlichen Bereiche bzw. Definition der relevanten Schlüsselprozesse
- d) Beschreibung der wichtigsten Kontrollaktivitäten
- e) Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

<sup>3</sup> Die relevanten Schlüsselprozesse gemäss lit. c) umfassen mindestens:

- Zahlungen / Flüssige Mittel
- Leistungsbezug / Einkauf / Kreditoren
- Personaladministration / Löhne
- Infrastruktur / Projekte / Verpflichtungskredite
- Berichterstattung / Rechnungslegung
- Budgetierung / Finanzplan / Nachtragskredit

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitungen tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.

<sup>5</sup> Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems liegt beim Einwohnergemeinderat. Er legt den Umfang und die Periodizität der Berichterstattung fest.

#### **Art. 12      *Darlehensgewährung an Dritte und Verzinsungsregelung*<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat kann öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen in der Gemeinde Sachseln Darlehen gewähren.

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023

<sup>2</sup> Bei der Gewährung eines Darlehens kann der Einwohnergemeinderat eine risiko-bezogene Verzinsung festlegen. Dabei berücksichtigt er folgende Faktoren:

- Zinsumfeld
- Laufzeit
- Bonität des Schuldners
- Kosten einer allfälligen Refinanzierung
- Kosten der Darlehensbearbeitung und der Darlehensbetreuung

## **V. Organisation des Finanzwesens**

### **Art. 13      *Einwohnergemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)***

Für die Haushaltsführung trifft der Einwohnergemeinderat mindestens die folgenden Regelungen:

- a) Zuständigkeit für die Kreditkontrolle
- b) Umfang und Plausibilität der Budgetkontrolle
- c) Abrechnungen mit der Finanzverwaltung
- d) Zahlungsanweisungsverfahren (Zuständigkeit, Prüfung und Kontierung der Belege, Endvisierung)
- e) Handhabung der Gehalts- und Spesenabrechnungen
- f) Finanzvermögen (Liquiditätsplanung, Umgang mit Finanzanlagen, Bewertung der Finanzanlagen)
- g) Verzinsung von Fonds- und Spezialfinanzierungen
- h) Terminierung des Jahresabschlusses

### **Art. 14      *Finanzkommission (Art. 71 ff FHG)***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat kann eine Finanzkommission einsetzen, welche aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht. Der Departementsvorsteher Finanzen und Wirtschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Weiter nimmt der Gemeindepräsident ebenfalls von Amtes wegen Einsitz. Die restlichen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission unterstützt den Einwohnergemeinderat in seinen Aufgaben hinsichtlich der Gesamtsteuerung des Haushalts, der Ausgabenbewilligung, der Rechnungslegung, der finanziellen Führung auf Verwaltungsebene sowie der Organisation des Finanzwesens. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) In eigener Kompetenz
  - Vollzug der finanziellen Aufgaben der Gemeinde, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist;
  - Mittelbeschaffung für die Finanzierung der Gemeindeaufgaben;
  - Periodische Überprüfung der Versicherungen;

- Erarbeiten der Jahreszielsetzungen für das Departement;
- Verabschiedung des Departements-Budgets;
- Antragstellung an den Entsorgungszweckverband Obwalden für die Behandlung von Einsprachen gegen Abfallentsorgungsgebühren.

b) Anträge der Finanzkommission an den Einwohnergemeinderat

Die Finanzkommission kann in grundlegenden Finanzbelangen Anträge an den Einwohnergemeinderat stellen, so namentlich für:

- Die Beratung und Bewilligung des Budgets, der Jahresrechnung und der Finanzplanung;
- Die Beratung und Bewilligung finanzieller Belange, sofern die Kompetenz nicht abschliessend bei der Finanzkommission liegt;
- Die Erhebung von Rekursen gegen Entscheide der kantonalen Finanzverwaltung über Steuererlasse, wenn die erlassenen Steuern den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigen;
- Die Behandlung von Einsprachen gegen Abwassergebühren;
- Die Rückforderung von Gemeindebeiträgen im Falle einer gewinnbringenden Veräusserung von geschützten Kulturobjekten;
- Die Vernehmlassungen zu finanzpolitischen Vorlagen.
- Die Bildung von Einlagen in die finanzpolitisch strukturelle Reserve

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Finanzkommission ein Pflichtenheft. Er kann der Finanzkommission weitere Aufträge mit den entsprechenden Befugnissen erteilen.

**Art. 15      *Finanzverwaltung*<sup>7</sup>**

Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Einwohnergemeinderats und der Finanzkommission. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs;
- b) Vorbereitung der Finanzplanung, des Budgets und der Jahresrechnung;
- c) Errichtung der notwendigen Verbindungen (Banken, Post, Kreditinstitute);
- d) Verhandlungen mit Kreditinstituten (Banken, Post, andere Kreditinstitute);
- e) Verwaltung des Finanzvermögens;
- f) Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung;
- g) Mittelbeschaffungen bis maximal CHF 2.0 Mio. und mit Laufzeiten bis 12 Monate mit Visum des Departementsvorstehers Finanzen und Wirtschaft;
- h) Mittelbeschaffungen über CHF 2.0 Mio. oder mit Laufzeiten über 12 Monate mit Zustimmung der Finanzkommission. Es sind jeweils drei Offerten von vertrauenswürdigen Instituten einzuholen;
- i) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- j) Gehalts-, Taggeld- und Spesenauszahlung;
- k) Führen der Lohnbuchhaltung inkl. Abrechnungen mit Sozialversicherungen;

---

<sup>7</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023

- l) Beratung des Einwohnergemeinderats in finanziellen Belangen;
- m) Weitere vom Einwohnergemeinderat oder der Finanzkommission übertragene Aufgaben.

**Art. 16      *Finanzkompetenzen (Kommission, Departementsvorsteher, Abteilungs- und Bereichsleitungen* <sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite sind die nachfolgenden Organe kompetent, Ausgaben im Einzelfall auszulösen:

Bereichsleitung:	bis CHF	5'000.00
Abteilungsleitung	bis CHF	10'000.00
Departementsvorsteher:	bis CHF	25'000.00
Kommission:	bis CHF	100'000.00

<sup>2</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, welche höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

**Art. 17      *Ausrichtung von Gemeindebeiträgen* <sup>9</sup>**

Die Departementsvorsteher sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall nicht veranschlagte Gemeindebeiträge an Vereine und Institutionen bis zum Betrag von CHF 500.00 in eigener Kompetenz zu sprechen. Für höhere Beiträge ist der Einwohnergemeinderat zuständig.

**VI.    Haushaltsprüfung und Kontrolle**

**Art. 18      *Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)***

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde.

**Art. 19      *Auskunfts- und Einsichtsrecht der RPK* <sup>10</sup>**

Zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht hat die RPK das Recht, über sämtliche Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen Aufschluss zu erhalten. Die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates werden von der Gemeindeganzlei direkt dem Präsidenten der RPK zugestellt.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023

<sup>9</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023

<sup>10</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 18. Dezember 2023



## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20      *Weisungen*** <sup>11</sup>

Der Einwohnergemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Weisungen.

### **Art. 21      *Aufhebung bisherigen Rechts***

Es werden aufgehoben:

- a) Das Finanzhaushaltsreglement vom 07. Januar 1991.
- b) Das Reglement der Rechnungsprüfungskommission vom 07. Januar 1991.

### **Art. 22      *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. <sup>12</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 25. März 2019

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

**Öffentliche Auflage: 18. April bis 17. Mai 2019**

**Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2019**

**Genehmigung des Regierungsrates: 17. Juni 2019**

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 18. Dezember 2023

<sup>12</sup> In Kraft seit 03. Oktober 2019